

NIEDERSCHRIFT

über die Gemeinderatssitzung am **Dienstag, 15.12.2020, um 18.30 Uhr** in der Ghegahalle der Schule, Schulgasse 11a.

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.06 Uhr

Anwesend:

Bgm. Rettenbacher Eduard
Vizebgm. Bous Jochen
GGR Mag. Halm Markus
GGR Hamele Thomas
GGR Köll Joachim Msc
GR Arlt Wolfgang
GR Bous Tim
GR Brenner Josef
GR Mag. Dosztal Edith
GR Kobermann Gerald
GR Pulpitel Mathias
GR Dr. Rella Christoph
GR Schieraus Thomas
GR Schneider Melanie
GGR Perner Franz
GR Matzka-Dojder Anica
GR Riegler Daniela
GR Sittsam Martin
GR Dr. Prüger Heidelinde

Entschuldigt:

GR Toplitsch Gernot
GR Erwin Klambauer

Schriftführer: VB Jürgen Sauer

Bürgermeister Rettenbacher begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, gibt bekannt, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Abfassung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020 werden keine Einwände vorgebracht. Es ist somit genehmigt.

Weiters wurde folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die UP/SPÖ Fraktion stellt den Antrag den Punkt „Resolution Gemeindefinanzen“ auf die heutige Tagesordnung des Gemeinderates aufzunehmen.

Der Dringlichkeitsantrag samt Begründung liegt dem Sachverhalt bei.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Rettenbacher teilt mit, dass der Antrag unter dem Tagesordnungspunkt 15a. behandelt wird.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass die nächsten Sitzungstermine für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2021 voraussichtlich an folgenden Tagen, jeweils um 18.30 Uhr stattfinden:

16.03., 08.06., 28.09. und 14.12.2021

Die Vorstandssitzungen finden voraussichtlich an folgenden Tagen, jeweils um 17.00 Uhr, statt:

02.03., 25.05., 06.07., 07.09, 19.10. und 30.11.2021

Tagesordnung:

1. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse
2. Entsendungen/Bestellungen von Gemeinderatsmitgliedern
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 02.12.2020
4. Beschluss des Voranschlages 2021 und des mittelfristigen Finanzplanes
5. Bericht vom 09.11.2020 der Aufsichtsbehörde über die Sanierung-Kontrolle
6. Förderansuchen Frühlingslauf Verein Payerbach
7. Förderansuchen Payerbacher Meisterkurse
8. Verordnung betreffend der Änderung der Kanalabgabenordnung
9. Verordnung betreffend der Änderung der Wasserabgabenordnung
10. Abfallwirtschaftsverordnung
11. Verordnung betreffend der Änderung der Aufschließungsabgabe
12. Kaufanbot für Parz. Nr. 450/1, KG Payerbach - *nicht öffentliche Sitzung*
13. Kaufanbot für Parz. Nr. 662, KG Payerbach - *nicht öffentliche Sitzung*
14. Freibad, Temperierung des Schwimmbeckenwassers
15. Freibad Eintrittspreise
- 15a. Resolution Gemeindefinanzen

Der Bürgermeister verweist die Tagesordnungspunkte 12 und 13 gemäß § 47 Abs. 3 in die nicht öffentliche Sitzung.

Verlauf der Sitzung:

1. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse

Sachverhalt:

Das gewählte Mitglied des Gemeinderates Frau Iris Kaghofer hat auf die Ausübung ihres Gemeinderatsmandats verzichtet. Die Pro Payerbach hat Frau Mag. Edith Dosztal anstelle von Frau Iris Kaghofer als Mitglied des Gemeinderates nominiert.

Am 03.11.2020 leistete Frau Mag. Edith Dosztal in Anwesenheit des Bürgermeisters die Gelöbnisformel.

Aufgrund des rechtskräftigen Verzichtes auf das Gemeinderatsmandat von Frau Iris Kaghofer ist ein neues Ausschussmitglied für den Ausschuss „Dorferneuerung und Generationen“ zu wählen.

Aufgrund des Wahlvorschlages der PRO Payerbach wird Frau Mag. Edith Dosztal in den vorhin erwähnten Ausschuss vorgeschlagen.

Antrag:

Bürgermeister Rettenbacher beantragt in Anbetracht, dass die Liste PRO Payerbach das Recht des Wahlvorschlages hat, die Wahl nicht mit Stimmzetteln und auch nicht geheim, sondern die Abstimmung mittels Handzeichen durchzuführen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Antrag:

Bürgermeister Rettenbacher beantragt Frau Mag. Edith Dosztal in den obengenannten Ausschuss zu wählen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Über Befragen teilt Frau Mag. Edith Dosztal mit, dass sie die Wahl annimmt.

2. Entsendungen/Bestellungen von Gemeinderatsmitgliedern

Sachverhalt:

Da Frau Iris Kaghofer in der Mittelschulgemeinde Payerbach entsendet war, ist eine neue Entsendung vorzunehmen.

Aufgrund des Wahlvorschlages der PRO Payerbach wird GR Mag. Edith Dosztal in die Mittelschulgemeinde vorgeschlagen.

Antrag: **Bürgermeister Rettenbacher beantragt auch diese Wahl nicht mit Stimmzetteln und auch nicht geheim, sondern die Abstimmung mittels Handzeichen durchzuführen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag: **Bürgermeister Rettenbacher beantragt aufgrund des Wahlvorschlages GR Mag. Edith Dosztal in die Mittelschulgemeinde Payerbach zu entsenden.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 02.12.2020

Der Prüfungsausschuss führte am 02.12.2020 eine Prüfungsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung durch:

1. Bauhof – Ausstattung und Infrastruktur
2. Abwasserentsorgung – laufende Betriebskosten, Wartung und Instandhaltung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr GR Martin Sittsam, bringt den Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Stellungnahme zur Prüfungsausschusssitzung vom 02.12.2020:

Bürgermeister Rettenbacher bedankt sich für die Ausführungen. Bzgl. der Gebäudeaufwertungsmaßnahmen ist zu erwähnen, dass auch unser Energiebeauftragter die Empfehlung abgibt, dass das Gebäude zu isolieren wäre. Als erste Maßnahme sollte man den Dachboden dämmen.

4. Beschluss des Voranschlages 2021 und des mittelfristigen Finanzplanes

Sachverhalt:

Der Entwurf des Voranschlages 2021 und des mittelfristigen Finanzplanes 2021-2025 lagen in der Zeit vom 27.11.2020 bis 11.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt auf. Allen Parteien wurde zu Beginn der Auflagefrist ein Exemplar zugestellt. Stellungnahmen wurden keine abgegeben.

Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzierungsvoranschlags betragen € 11.651.300,00 sowie die Erträge des Ergebnisvoranschlags € 8.289.500,00 und die Aufwendungen des Ergebnisvoranschlags € 6.770.100,00.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2021 samt Beilagen (einschließlich des Dienstpostenplanes) und den mittelfristigen Finanzplan 2021 bis 2025 in der vorliegenden Form beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Bericht vom 09.11.2020 der Aufsichtsbehörde über die Sanierung-Kontrolle

Aufgrund des vom Gemeinderat am 11.06.2001 beschlossenen Sanierungskonzeptes wurde im am 4. und 5.11.2020 durch die Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister gibt zum Sanierungsbericht folgende Stellungnahme ab:

Außerordentliche Vorhaben Rechnungsabschluss 2019:

Musikpavillon:

Förderung Land von € 132.000 im Jahr 2020 erhalten.

Straßenbau:

Förderung Land von € 135.000 werden wir im Dezember 2020 erhalten.

Hochwasserschutz:

Endabrechnung noch nicht fertig

Verkauf Lagerhaus, Verkauf Michelfeitgründe, Weinwegsiedlung und Verkauf alte Hauptschulgrund werden auf ein Projekt „unbebaute Grundstücke“ zusammengefasst.

Für WVA Leitungskataster, WVA Quellensanierung Küb und ABA Leitungskataster sind noch Förderungen ausständig.

WVA BA 15 Leitungstausch:

Abschluss des Projektes im Rechnungsabschluss 2020 geplant.

Einmalige bzw. erhöht veranschlagte Ausgaben höher als € 30.000:

Amtsausstattung:

neue EDV € 39.489,95

Flächenwidmungsplan:
bis dato € 5.881,44 bezahlt

Instandhaltung Gebäude KIGA Schmidsdorf:
bis dato € 1.343,09 verbucht

Ortsbildpflege:
bis jetzt € 22.816,73 verbucht

Instandhaltung Arzthaus:
nicht durchgeführt

Lärmschutz ÖBB:
bis dato nichts verrechnet

Instandhaltung Straßen:
bis jetzt € 48.274,09 verbucht (Sanierung Anton Weiser Str. und alte B27 Schlöglmühl)

Instandhaltung Wildbäche:
bis jetzt € 4.307,24 verbucht

Instandhaltung ABA:
bis jetzt € 36.681,71 verbucht

Instandhaltung Freibad:
wurde 2020 ein Projekt

Es wird versucht Defizite weiterhin zu reduzieren und die Gemeinde wird auch Veräußerungen anstreben.

Für notwendige oder für die Gemeinde sinnvolle künftige Projekte wird im Vorhinein mit der Aufsichtsbehörde Rücksprache gehalten und die Zustimmung eingeholt.

Es wird weiter versucht, die Anzahl der Vorhaben zu reduzieren.

6. Förderansuchen Frühlingslauf Verein Payerbach

Sachverhalt:

Am 10.04.2021 (Ersatztermin am 18.09.2021) findet der 35. Payerbacher Frühlingslauf statt. Mit Schreiben vom 17.11.2020 ersuchte der Frühlingslauf Verein Payerbach um folgende Unterstützung an:

- kostenlose Benützung der Ghegahalle (Kosten des Schulwarts übernimmt der Veranstalter)
- Bereitstellung von 2 Steinpokalen, Kosten ca. € 130,00
- Übernahme der Konsumationsgutscheine für Streckenposten, Kostenpunkt ca. € 800,00
- Übernahme div. Arbeiten durch den Bauhof sowie zur Verfügung stellen der Gemeindepritschen
- Übernahme der anfallende Müllkosten, sowie Gebühren wie Miete aus gemeindeeigenen Hütten, Heurigengarnituren etc.

Das Ansuchen liegt bei.

Weiters erhielten wir bis dato von der Initiative „Tut Gut“ für den „Rote Nasen Lauf“ eine Förderung. Das Förderansuchen erfolgte durch die Gemeinde, jedoch wird die Veranstaltung vom Frühlingslauf Verein durchgeführt bzw. finanziert.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge die oben angeführten Unterstützungen beschließen. Weiters möge wie gehabt die Förderung der Initiative „Tut Gut“ an den Frühlingslaufverein ausbezahlt werden.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Förderansuchen Payerbacher Meisterkurse

Der Kulturverein „Payerbacher Meisterkurse“ ersuchte mit Schreiben vom November 2020 um eine Subvention in der Höhe von € 1.000,00 an. Außerdem wird um Übernahme der Kosten für die Klaviermiete und die Klaviertransportkosten in der Höhe von € 1.800,00 (mit Deckelung) ersucht. Das Ansuchen liegt bei.

Im Vorjahr beschloss der Gemeinderat eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,00. Weiters wurden die Übernahme der Kosten der Klaviermiete und des Klaviertransportes in der Höhe von max. € 1.500,00 (mit Rechnungsvorlegung) beschlossen.

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge eine Förderung in der Höhe von € 1.000,00 gewähren. Weiters soll die Übernahme der Kosten der Klaviermiete und des Klaviertransportes in der Höhe von max. € 1.500,00 (mit Rechnungsvorlegung) beschlossen werden. Die kostenlose Benutzung des Schulgebäudes inkl. der Ghegahalle wird ebenfalls genehmigt.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Verordnung betreffend der Änderung der Kanalabgabenordnung

Sachverhalt:

Die Kosten für die Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr sind seit 01.07.2015 nicht mehr erhöht worden.

Deshalb soll folgende neue Verordnung beschlossen werden:

V E R O R D N U N G

betreffend der Änderung der Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossen, die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Payerbach wie folgt abzuändern:

§ 1

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung
in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,60 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 18.570.955 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 30.770 lfm zu Grunde gelegt.

**Einmündungsabgabe für den Anschluss
an den öffentlichen Regenwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 9,45 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.290.863 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 7.631 lfm zu Grunde gelegt.

§ 4

**Kanalbenützungsgebühren für den
Schmutzwasserkanal und
Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

- (1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Für den Schmutzwasserkanal: € 2,65

b) Für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) € 2,65

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt laut §5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltende Abgaben und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister
Eduard Rettenbacher

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge die Verordnung laut Sachverhalt beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Verordnung betreffend der Änderung der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt:

Die Kosten für die Wasseranschlussgebühr sind seit 01.7.2015 und für die Wasserbereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr seit 01.10.2015 nicht mehr erhöht worden.

Deshalb soll folgende neue Verordnung beschlossen werden:

Payerbach, am2020

V E R O R D N U N G

betreffend der Änderung der Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossen, die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Payerbach wie folgt abzuändern:

§ 2
Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,61 festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 13.500.711 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 32.859 lfm zu Grunde gelegt.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 35 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 35,00	€ 105,00
7	€ 35,00	€ 245,00
12	€ 35,00	€ 420,00
17	€ 35,00	€ 595,00
25	€ 35,00	€ 875,00
35	€ 35,00	€ 1.225,00

§ 6
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (3) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,48 festgesetzt.

§ 9
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Änderung des § 2 der Wasserabgabenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Die Änderungen des § 5 und des § 6 der Wasserabgabenordnung werden mit 01.10.2021 rechtswirksam.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister
Eduard Rettenbacher

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die Verordnung laut Sachverhalt beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

10. Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:

Die Kosten für die Müllgebühren sind seit 01.01.2016 nicht mehr erhöht worden. Weiters werden vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen die Kosten massiv erhöht.

Deshalb soll folgende neue Verordnung beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach hat in seiner Sitzung am

15. Dezember 2020

folgende

Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Payerbach

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Payerbach werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Payerbach.

Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke im Grünland:

- Kreuzberg 1, Grst.Nr. .20/1, EZ 1
- Kreuzberg 5, Grst.Nr. .14, EZ 240
- Kreuzberg 8, Grst.Nr. 313/2, EZ 203
- Kreuzberg 10, Grst.Nr. 154/2, EZ 9
- Kreuzberg 11, Grst.Nr. 65, EZ 10
- Kreuzberg 12, Grst.Nr. .4/1, EZ 11
- Kreuzberg 13, Grst.Nr. .3/4, EZ 228
- Kreuzberg 13a, Grst.Nr. .3/5, EZ 12
- Kreuzberg 14, Grst.Nr. .5/1, EZ 13
- Kreuzberg 14a, Grst.Nr. 56, EZ 13

Kreuzberg 16, Grst.Nr. .2/1, EZ 15
Kreuzberg 17, Grst.Nr. .33, EZ 173
Kreuzberg 21, Grst.Nr. 278/4, EZ 242
Kreuzberg 28, Grst.Nr. .24/1, EZ 27
Kreuzberg 33, Grst.Nr. .36, EZ 194
Kreuzberg 34, Grst.Nr. 79/9, EZ 193
Kreuzberg 35, Grst.Nr. .3/1, EZ 211
Kreuzberg 36, Grst.Nr. .65, 584/1, 584/2, 584/3, EZ 76
Kreuzberg 37, Grst.Nr. 79/3, EZ 35
Kreuzberg 39, Grst.Nr. .43, EZ 224
Kreuzberg 47, Grst.Nr. .58, 584/9, 584/10, 586/1, EZ 82
Kreuzberg 50, Grst.Nr. 519/3, EZ 111
Kreuzberg 51, Grst.Nr. 60/2, EZ 237
Kreuzberg 54, Grst.Nr. 520/2 ua., EZ 253
Kreuzberg 62, Grst.Nr. .72, EZ 148
Kreuzberg 64, Grst.Nr. .74 u. 627/6, EZ 156
Kreuzberg 65, Grst.Nr. .75, EZ 157
Kreuzberg 76, Grst.Nr. 303/3, EZ 137
Kreuzberg 79, Grst.Nr. 63/1, EZ 180
Kreuzberg 82, Grst.Nr. .45, 524/2, EZ 181
Kreuzberg 87, Grst.Nr. 275/2, EZ 54
Kreuzberg 88, Grst.Nr. 73/5, EZ 220
Kreuzberg 89, Grst.Nr. 73/4, EZ 221
alle KG Kreuzberg 23122

Mühlhof 1, Grst.Nr. .3, EZ 23,
KG Schmidsdorf 23140

Küb 1, Grst.Nr. .1, EZ 1
Küb 41, Grst.Nr. .48/1, EZ 6
Josef Wegerer Straße 6, Grst.Nr. .54, EZ 93
Josef Wegerer Straße 7, Grst.Nr. 117/2, EZ 100
alle KG Küb 23123

Werning 12, Grst.Nr. .55, EZ 712
Werning 20, Grst.Nr. 324/3, EZ 221
Geyerhof 4, Grst.Nr. .49 u. 36/2, EZ 599
Geyerhof 5, Grst.Nr. .50, EZ 71
Geyerhof 6, Grst.Nr. .53, EZ 72
Geyerhof 7, Grst.Nr. .56, EZ 73
Geyerhof 8, Grst.Nr. .57, EZ 74
Geyerhof 10, Grst.Nr. 67, EZ 76
Geyerhof 27, Grst.Nr. 307/3, EZ 447
Geyerhof Straße 3, Grst.Nr. .69, EZ 69
Geyerhof Straße 4, Grst.Nr. 63/4, EZ 452
alle KG Payerbach 23129
Hellgraben Straße 18, Grst.Nr. 258/3, EZ 6
Hellgraben Straße 20, Grst.Nr. 247/6, EZ 168
Hellgraben Straße 22, Grst.Nr. 247/5, EZ 167
alle KG Pettenbach 23131

(2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:

- Abzweigung Landesstraße Kreuzberg/Gemeindestraße Gasthaus Polleres
- Feuerwehrdepot Kreuzberg
- Abzweigung Küber Straße/Sonnenweg
- Feuerwehrdepot Werning
- Abzweigung Hellgraben Straße/Bachgasse

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung
gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
 4. Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
 5. Sperrmüll
- zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe anthrazit) mit einem Behältervolumen von 60 Liter, 90 Liter oder 1.100 Liter bzw. Müllsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) **Kompostierbarer Abfall** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe braun) mit einem Behältervolumen von 120 Liter oder 240 Liter bzw. Müllsäcke mit einem Inhalt von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) **Altpapier** ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (Tonnen, Deckelfarbe rot) mit einem Behältervolumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) **Wertstoff** ist in den zugeteilten Müllbehälter (Säcke oder Tonnen, Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 Liter oder 1.100 Liter bzw. Müllsäcke mit einem Inhalt von 110 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem).
Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen oder der Marktgemeinde Payerbach bereitgestellten Müllbehälter (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und ohne Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen oder der Marktgemeinde Payerbach. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe des Abfallwirtschaftsverbandes oder der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- | | |
|-----------|--------------------------------------------|
| 6 oder 13 | Einsammlungen von Restmüll |
| 6/7 | Einsammlungen von Altpapier |
| 21 | Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen |
| 12 | Einsammlungen von Wertstoffen |
- durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammung im Holsystem einmal jährlich durch vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll (Graue Tonne)

a) für einen Müllbehälter von 60 Liter	€ 4,14
im Sonderbereich	€ 3,72
b) für einen Müllbehälter von 90 Liter	€ 5,59
im Sonderbereich	€ 5,03
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 64,18
im Sonderbereich	€ 57,76
d) für einen Müllsack von 60 Liter	€ 4,09
im Sonderbereich	€ 3,67

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen (Braune Tonne)

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 2,71
im Sonderbereich	€ 2,44
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 4,84
im Sonderbereich	€ 4,34
c) für einen Müllsack von 60 Liter	€ 2,88
im Sonderbereich	€ 1,93

3. Für die Abfuhr von Wertstoffen (Grüne Tonne)

a) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 8,54
im Sonderbereich	€ 7,68
b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 42,46
im Sonderbereich	€ 38,21
c) für einen Müllsack von 110 Liter	€ 4,38
im Sonderbereich	€ 3,94

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 12% der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Eduard Rettenbacher

angeschlagen am:

abgenommen am:

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge die Abfallwirtschafts-
verordnung laut Sachverhalt beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Verordnung betreffend der Änderung der Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2010 wurde das letzte Mal der Einheitssatz für die Aufschließungskosten neu festgelegt (€ 450,00).

Es wurde eine Kostenberechnung der Fa. Pusiol in der Höhe von € 531,95 pro lfm inkl. MwSt. eingeholt. Diese Kostenberechnung beinhaltet eine asphaltierte Fahrbahn, einen asphaltierten Gehweg und eine Straßentwässerung.

Weiters liegt eine Kostenberechnung für die Straßenbeleuchtung von der Fa. Grubner in der Höhe von € 132,95 pro lfm inkl. MwSt. vor. Diese beiden Kostenberechnungen liegen den Sachverhalt bei.

Insgesamt ergäbe sich somit eine Summe in der Höhe von 664,90 inkl. MwSt.

Für den neuen Einheitssatz ist nachfolgende Verordnung zu beschließen:

Payerbach, am
B-2020-1206-.....

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Payerbach hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen:

VERORDNUNG

über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe.

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der **Einheitssatz** für die Berechnung der **Aufschließungsabgabe mit € 475,-** festgesetzt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000, in der derzeit geltenden Fassung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Alle bisher erlassenen Verordnungen betreffend der Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe treten mit wirksam werden dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister
Eduard Rettenbacher

angeschlagen am
abzunehmen am

Antrag des GV: **Der Gemeinderat möge die Verordnung laut Sachverhalt beschließen.**

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Kaufanbot für Parz. Nr. 450/1, KG Payerbach- nicht öffentliche Sitzung

13. Kaufanbot für Parz. Nr. 662, KG Payerbach- nicht öffentliche Sitzung

14. Freibad, Temperierung des Schwimmbeckenwassers

Sachverhalt:

Die Solaranlage für die Temperierung des Schwimmbeckenwassers ist altersbedingt zu erneuern. Zudem sollen auch zwei neue effizientere Wärmepumpen (alte Wärmepumpe, Baujahr ~ 1979, wurde im Zuge der Sanierung der Badewasseraufbereitungsanlage entfernt) für die Erwärmung des Wassers in den Becken angekauft werden. Zusätzlich könnte noch eine Schwimmbadabdeckung angekauft werden.

Von der Fa. GWT GmbH., die bereits die neue Badewasseraufbereitungsanlage installierte, liegen folgende Kosten (Nettopreise) vor:

- Austausch Solarabsorber € 13.597,22
- Ankauf Wärmepumpen € 19.743,53
- Händische Schwimmbadabdeckung
für Sport- und Nichtschwimmerbecken € 37.308,39
- AZ Schwimmbadabdeckungen- Motorbetrieben € 16.788,80

Ein Nachlass von 2 % wird auf die oben genannten Preise gewährt.

Gegenangebote liegen ebenfalls vor, wobei die Fa. GWT als Bestbieter hervorgeht.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge den Austausch der Solarabsorber, den Ankauf der Wärmepumpen und die Inbetriebnahme bei der Fa. GWT GmbH. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

15. Freibad Eintrittspreise

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 11.12.2018 wurden letztmalig die Benutzungsentgelte (Eintrittspreise) für das Freibad festgelegt. Eine neue Preisliste liegt dem Sachverhalt bei.

Antrag des GV:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Benutzungsentgelte laut beiliegender Preisliste beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

15a. Resolution Gemeindefinanzen

Sachverhalt:

Aufgrund des Dringlichkeitsantrages der UP/SPÖ Fraktion möge beiliegende Resolution beschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Resolution beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Das Protokoll vom 15.12.2020 wurde genehmigt.

Bürgermeister:

Schriftführer:

Eduard Rettenbacher

Jürgen Sauer

Geschäftsf. Gemeinderat:

Franz Perner

Gemeinderat:

Erwin Klambauer

Gemeinderat:

Dr. Christoph Rella